

(Aussteller – Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o. Ä.)

**Bestätigung****über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes**

an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

**Art der Zuwendung: Sachzuwendung**

Name, Vorname	Straße		PLZ, Ort
Wert der Zuwendung	Euro	in Buchstaben	Tag der Zuwendung

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

--

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

--

Wir sind wegen Förderung

- des Sports     kultureller Betätigungen (z. B. Musik- und Gesangsvereine)
- der Heimatpflege und Heimatkunde     der Tierzucht, Pflanzenzucht     .....
- durch Bescheinigung des Finanzamts ....., St.Nr. ...., vom ..... vorläufig ab .....
- als gemeinnützig anerkannt.
- nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts ....., St.Nr. .... vom ..... für die Jahre ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

begünstigter Zweck
--------------------

im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt B (siehe Anlage) Nr. .... (im Ausland) verwendet wird.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Erstellt von Haufe Mediengruppe, Hindenburgstraße 64, 79102 Freiburg

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheids länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).